

Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Richtlinien

KABl 2005, S. 103 ff



GEMEINDEN

3

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Gestaltung des Umschlags: Christoph Lang, Studio für Buch- u.
MedienDesign, Rottenburg

Layout: Georg Gawaz, Bischöfliches Ordinariat

Druck: Druckerei Maier, Rottenburg

Bestelladresse: Expedition des Bischöflichen Ordinariats,
Postfach 9, 72101 Rottenburg,
Fax 0 74 72 / 1 69-5 61

Vorwort

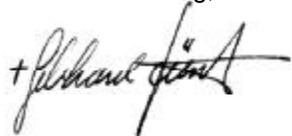
Als vor über 50 Jahren immer mehr Menschen vor allem aus Ländern mit überwiegend katholischer Bevölkerung wie Italien, Portugal, Spanien und dem damaligen Jugoslawien, dem heutigen Kroatien und Slowenien, in unser Land kamen, gehörte es zur selbstverständlichen Praxis unserer Diözese, diesen Migranten Heimat zu bieten. Ihnen wurden nicht nur Räume zur Verfügung gestellt. Vielmehr war auch mit den ersten Seelsorgern aus den jeweiligen Heimatländern eine angemessene pastorale Unterstützung und Begleitung gewährleistet.

Heute sind 11% der Katholiken unserer Diözese Menschen aus anderen Ländern. Sie bringen ihre kulturelle und religiöse Herkunft, ihre Frömmigkeitsformen und ihre Glaubenszeugnisse in ihre neue Heimat ein. Dafür können wir überaus dankbar sein. Denn sie bereichern unser eigenes Glaubensleben und lassen uns eine grundlegende strukturelle Dimension unserer katholischen Kirche erleben: weltumspannend und völkerverbindend zu sein.

Papst Johannes Paul II. führte den Gedanken, dass es in der Kirche keine Fremden gebe, in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag 2004 konkreter aus und beschrieb die Chancen, die die Migration für alle Seiten beinhalte: "Die Migration bietet den einzelnen Ortskirchen die Gelegenheit, ihre Katholizität zu überprüfen, die nicht nur darin besteht, verschiedene Volksgruppen aufzunehmen, sondern vor allem darin, unter diesen ethnischen Gruppen eine Gemeinschaft herzustellen."

Diese Perspektive war der Beweggrund für uns, den Prozess zur Dezentralisierung der Ausländischen Missionen zu beginnen und durchzuführen. Die Errichtung von Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsam getragenen Pastoral in den Gemeinden und Seelsorgeeinheiten vor Ort. Diese Richtlinien und die Regelungen zur Finanzierung, Verwaltung und zur räumlichen Unterbringung bilden den Rahmen für den weiteren Prozess.

Ich hoffe und wünsche, dass es uns immer mehr gelingt, in den vorhandenen Unterschieden die Vielfalt und den Reichtum zu entdecken, der unserer Diözese geschenkt ist, damit wir gemeinsam Zeugnis ablegen von unserer Hoffnung, unserem Glauben, unserer Liebe: Jesus Christus.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gebhard Fürst". The signature is written in a cursive style and is positioned to the left of a vertical line.

Dr. Gebhard Fürst,
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Leitende Grundsätze und Normen	5
1. Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache	8
1.1 Errichtung	8
1.2 Rechtsform	9
1.3 Zugehörigkeit	9
1.4 Pastoralrat	10
1.5 Kooperation mit den anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit	10
1.6 Beteiligung in Gremien	11
1.7 Zuordnung zur Belegenheitsgemeinde	12
1.8 Finanzzuweisung von der Diözese	13
1.9 Raumbedarf	13
1.10 Kollekten	13
1.11 Übergreifende pastorale Arbeit	13
1.12 Einzelheiten zu Nr. 1.7 – 1.11 vgl. "Regelungen zur Finanzierung" .	14
2. Priester, Diakone und Ordensangehörige der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	14
2.1 Anstellung, Versetzung, Entpflichtung	14
2.2 Rechtsstellung	15
2.3 Rechte und Pflichten	16
2.4 Jurisdiktion (vgl. Nr. 2.1.1 und 2.1.2)	20
3. Hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/ innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache	21
4. Die wichtigsten Aufgaben der Mitarbeiter in der Migrationspastoral	23
5. Verpflichtungen der Diözese	24
6. Erwartungen an alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit	25

Regelungen zur Finanzierung, Verwaltung und zur räumlichen Unterbringung

1. Rechtliche Situation	27
2. Finanzierung	27
2.1 Allgemeines	27
2.2 Haushaltsmittel für die Vergütung des pastoralen Personals	28
2.3 Zuweisungen für die Grundausstattung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	28
2.3.1 Gemeinden TYP A	28
2.3.2 Gemeinden TYP B	29
2.4 Zuweisungen für Mehraufwendungen in der Infrastruktur	29
2.4.1 Gemeinden TYP A	30
2.4.2 Gemeinden TYP B	30
2.5 Fortschreibung der Beträge	31
2.6 Information	31
2.7 Anrechnung von Kostenerstattungen	31
2.8 Investitionen	31
2.9 Planung und Bewirtschaftung der Mittel	32
3. Mittelverwendung	33
3.1 Grundausstattung	33
3.2 Einsatz der Zuweisungen für Mehraufwendungen	34
3.2.1 Gemeinderäume	34
3.2.2 Personal	35
3.2.3 Wohnung des Seelsorgers	35
3.2.4 Pfarrbüro, Amtsräume	36
3.2.5. Nutzung der Kirche, der Kapellen	36
4. Geltungsdauer	36
Erläuterungen	37

Chance und Herausforderung einer gemeinsamen Pastoral

Referat von Bischof Dr. Gebhard Fürst bei der Tagung der
Ausländerseelsorger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Stuttgart, 6.2.2002

1. Was ist uns die Tradition der Ausländer-
pastoral der vergangenen Jahrzehnte wert? 39
2. Was muß uns die Zukunftssicherung unserer
muttersprachlichen Pastoral wert sein? 43
3. Schritte zu einer gemeinsamen Pastoral 45

Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der Bischof hat am 08.03.05 mit Dekret Nr. A 567 nach Anhörung und Mitwirkung des Diözesanpriesterrats gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 14.11.1985 (KABI. 1985 S. 443), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (KABI. 1996, S. 310) nachstehende Regelung vom 08.03.2005 erlassen.

Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die besondere Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KGO, in der die Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache vom Bischof geregelt wird.

Leitende Grundsätze und Normen

- Letzte Instanz und verbindlicher Handlungsrahmen für alle pastoralen und rechtlichen Regelungen ist Gottes Wort in der Heiligen Schrift. Die Kirche hatte von Anfang an und hat bis heute zu verwirklichen, was die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils sagten:

“Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Deshalb möchte sie das Thema der vorausgehenden Konzilien fortführen, ihr Wesen und ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geben dieser Aufgabe der Kirche eine besondere Dringlichkeit, dass nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen” (LG Nr. 1). “Zum neuen Gottesvolk wurden alle Menschen berufen. Darum

muss dieses Volk eines und ein einziges bleiben und sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin ausbreiten ...” (LG 13).

- Aus pastoralen Gründen sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Katholiken aus anderen Ländern Gemeinden ihrer Muttersprache nötig. Sie sollen die Identität der Migranten wahren helfen und der Gefahr der Heimatlosigkeit und Entfremdung in der Ortskirche wehren. Ihr Verbund in der Seelsorgeeinheit soll die Inkulturation in den Gemeinden und in der Diözese vertiefen. Was bei den Katholiken anderer Muttersprache und den deutschen Katholiken bisher in den Gemeinden in diesem Sinne gewachsen ist, soll sich weiterentwickeln auf eine Integration und Communio hin, die den Gemeinden ihr Gesicht gibt.

Weil die Pastoral für die und mit den Migranten eine Pastoral des Dialogs, der Communio und der Mission ist, wird sie zum bedeutsamen Ausdruck der Kirche, die ein Haus für alle sein soll, ein Bau, der auf vier Pfeilern ruht: Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit (Papst Johannes XXIII. “Pacem in terris”, I, 265 ff.).

Diese sind die Früchte des Osterereignisses, bei dem Christus alles und alle versöhnt hat. Hier hat kirchliche Universalität ihren Ursprung, in der niemand als Fremder, als Gast oder als Außenstehender betrachtet werden kann (vgl. “Erga migrantes caritas Christi”, 2004, S. 36).

“Die Migration bietet den einzelnen Ortskirchen die Gelegenheit, ihre Katholizität zu überprüfen, die nicht nur darin besteht, verschiedene Volksgruppen aufzunehmen, sondern vor allem darin, unter diesen ethnischen Gruppen eine Gemeinschaft herzustellen. Der ethnische und kulturelle Pluralismus in der Kirche stellt keine Situation dar, die geduldet werden muss, weil sie vorübergehend ist, sondern eine ihr eigene strukturelle Dimension. Die Einheit der Kirche ist, nicht durch den gemeinsamen Ursprung und die

gemeinsame Sprache gegeben, sondern durch den Pfingstgeist, der Menschen aus unterschiedlichen Nationen und verschiedener Sprache zu einem einzigen Volk zusammenfasst und so allen den Glauben an denselben Herrn verleiht und sie aufruft zur selben Hoffnung.” (Papst Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2004, Osservatore Romano 24. Dez. 2003, S. 5).

- Was jetzt, ausgehend von den Missionen, in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten entsteht, ist ein weiterer Teil eines noch nicht abgeschlossenen Prozesses. Dieser ist Aufgabe der ganzen Diözese. Besondere Verantwortung dafür tragen Bischof, Bischöfliche Kurie, Diözesanrat, Dekane und Dekanatsräte, die Pfarrer und Kirchengemeinderäte, die Leiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit ihren Pastoralräten, sowie die Kooperationsgremien in den Seelsorgeeinheiten.
- An die Stelle der “Richtlinien der Seelsorge für die ausländischen Mitbürger” (Kirchliches Amtsblatt 10/1973 Nr. A 1566) treten “Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart”. Diese werden spätestens nach 3 Jahren aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.
- Rechtsnormen für diese Richtlinien sind das Apostolische Schreiben *Motu proprio* “*Pastoralis Migratorum Cura*” Papst Pauls VI. vom 15.08.1969, die Instruktion der Bischofskongregation “*Nemo est*” vom 22.08.1969, die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II. “*Pastor bonus*” vom 28.06.1988 sowie die Bestimmungen des CIC und die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 01.07.2002. Schließlich die Instruktion “*Erga migrantes caritas Christi*” des Päpstlichen Rates der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs vom 03.05.2004.

- Maßgebend ist ferner der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Die ausländischen Arbeitnehmer – eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft" (1973) sowie der Diözesanratsbeschluss "Die Kirche von Rottenburg und ihre ausländischen Glieder" (22.10.1977), sowie jüngst das Wort der deutschen Bischöfe "Integration fördern – Zusammenleben gestalten", 22.09.2004. (DBK Nr. 77)
- Die diözesanen Grundlagentexte zur Pastoral, die ausgehend von den Beschlüssen der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86 alle eine Gemeinde als Trägerin der Seelsorge zum Ziel haben, sind auch für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache verbindlich. Ihnen ist zusammen mit den Kirchengemeinden aufgetragen, immer stärker eine interkulturelle Pastoral zu entwickeln.

1. Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

1.1 Errichtung

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wird vom Bischof errichtet und steht unter seiner obersten Leitung (vgl. §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1 KGO).

Voraussetzungen für die Errichtung sind:

- eine auch zahlenmäßig gemeindefähige Gemeinschaft von Katholiken einer Nationalität/Sprache. Ihr Gebiet umfasst in der Regel die Seelsorgeeinheit, in der sie der Bischof errichtet.
- ein gewählter Pastoralrat dieser Gemeinde gemäß KGO.
- Leitung dieser Gemeinde durch einen für sie zuständigen Priester.

Die Gemeinde kann den Namen eines/einer Heiligen tragen. Sie heißt dann z. B.:

“Italienische Katholische Gemeinde Santa Caterina da Siena Friedrichshafen” (Bezeichnung auch in der Muttersprache möglich).

1.2 Rechtsform

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat die Rechtsform der *missio cum cura animarum* gemäß PMC 33, § 2 (vgl. auch § 3 Abs. 2 KGO). Sie ist nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gemeinden in der Rechtsform der *missio cum cura animarum* kann gemäß c. 516 § 1 CIC der Rechtsstatus der Quasipfarrei zugestanden werden, wenn sie mit den in 1.1 genannten Kriterien die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und nach c. 516 § 1 CIC wegen besonderer Umstände nicht als Gemeinde (also z.B. nicht als Körperschaft d. öff. Rechts) errichtet sind. Sie haben im Sinne des Evangeliums ekklesiologisch gleichen Rang in der Seelsorgeeinheit.

1.3 Zugehörigkeit

1.3.1 Die Katholiken anderer Nationalität haben entsprechend ihrer Sprachgruppe bzw. Nationalität muttersprachliche Gemeinden. Zu diesen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gehören jeweils die Katholiken einer Sprachgruppe bzw. Nationalität, die im Gebiet dieser Gemeinde ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 5 Abs. 4 KGO). Zweck und Dauer des Aufenthaltes spielen keine Rolle (“*Nemo est*” IV Nr. 33 § 2). Die Zugehörigkeit dieser Katholiken zur Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes bleibt unberührt.

1.3.2 Gemäß PMC 39,3 steht es dem Mitglied der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache frei, sich beim Empfang der Sakramente, einschließlich der Ehe, entweder an den Pfarrer seiner Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache oder an den Pfarrer der Kirchengemeinde zu wenden (Optionsrecht).

1.3.3 Durch Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche (§ 26 Kirchensteuergesetz) erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte sowohl nach der Kirchengemeindeordnung wie nach diesen Richtlinien (vgl. § 5 Abs. 6 KGO).

1.4 Pastoralrat

In jeder Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wird ein Pastoralrat gebildet. Dieser hat Anteil an der Verantwortung und Leitung der jeweiligen Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache entsprechend den §§ 16-28, 31, 34, 35, 37-59 KGO, soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen, z.B. hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung.

Die Wahl des Pastoralrats erfolgt im selben Turnus wie die des Kirchengemeinderats. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend, mit Ausnahme von § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 b) KGO. Der Anteil der nach § 24 Abs. 1 b) KGO gewählten Mitglieder darf höchstens 1/3 anstatt höchstens 1/6 der Gesamtzahl betragen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte.

1.5 Kooperation mit den anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit

Eine hervorragende Aufgabe aller Räte in der Seelsorgeeinheit ist die Förderung der *Communio* zwischen den Nationalitäten und Sprachgruppen als Voraussetzung für die Evangelisierung. Zur Wahrnehmung wichtiger gemeinsamer pastoraler Aufgaben und zur Bildung der dazu erforderlichen

Gremien schließen die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und die anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit miteinander eine Kooperationsvereinbarung ab. Ihre jeweilige Eigenständigkeit und Identität (vgl. §§ 1 und 3 KGO) wird davon nicht berührt.

In Seelsorgeeinheiten mit Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bemühen sich alle Gemeinden um eine gemeinsame Pastoral. Das im diözesanen Konzept "Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten" vorgegebene Ziel einer gemeinsamen Vorbereitung und Feier von Taufe, Buße, Eucharistie und Firmung steht dabei im Mittelpunkt.

Ein besonderer pastoraler Auftrag der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ist die Offenheit für kleinere Gruppen von Landsleuten wie für einzelne Landsleute, die in Seelsorgeeinheiten leben, in denen es für sie keine Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gibt.

1.6 Beteiligung in Gremien

Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache entsenden zusammen zwei durch Wahl bestimmte Vertreter in den Diözesanrat und bestimmen – ebenfalls durch Wahl – zwei Stellvertreter/innen für sie (vgl. § 2 Abs. 8 der Satzung für den Diözesanrat).

In den Dekanatsrat entsenden sie dieselbe Zahl Vertreter/innen wie die anderen Gemeinden ihrer Seelsorgeeinheit (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 DekO). Eine gleichzeitige Vertretung eines beteiligten Kirchengemeinderats und eines Pastoralrats ist nicht möglich. Hier muss der/die Gewählte entscheiden, für wen er/sie die Vertretung übernimmt. Gegebenenfalls hat der/die als Stellvertreter/in Gewählte seine/ihre Stelle einzunehmen.

In den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit entsendet der Pastoralrat durch Wahl so viele Vertreter/innen wie jede andere Gemeinde der Seelsorgeeinheit. Deren Stell-

vertreter/innen werden ebenfalls durch Wahl ermittelt (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) KGO).

Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr (§ 10 Abs. 3 KGO). In diesen Fällen richtet sich die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) KGO. Die Vertreter/innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gehören damit dem Geschäftsführenden Ausschuss bei Beratungen in Angelegenheiten des Gemeinsamen Ausschusses als Mitglieder an und sind zu diesen Punkten einzuladen.

In Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Seelsorgeeinheiten bleibt bei Fragen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache die jeweilige Belegenheitsgemeinde bzw. über den Gemeinsamen Ausschuss die Seelsorgeeinheit Ansprechpartnerin und Verpflichtete. Fragen und Probleme, welche von der Belegenheitsgemeinde oder Seelsorgeeinheit nicht alleine gelöst werden können, sind über die Vertreter/innen der Belegenheitsgemeinde bzw. Vertreter/innen der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit in den Geschäftsführenden Ausschuss oder Gesamtkirchengemeinderat einzubringen. Zur Behandlung dieser Punkte sollen die Vertreter/innen der betroffenen Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache als beratende Teilnehmer/innen eingeladen werden (§ 48 Abs. 1 KGO).

1.7 Zuordnung zur Belegenheitsgemeinde

Da die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache nicht Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist (vgl. 1.2), wird sie nach Vereinbarung mit allen Beteiligten vor Ort einer Kirchengemeinde ihrer Seelsorgeeinheit zur Geschäftsbesorgung zugeordnet. Diese Kirchengemeinde (Belegenheitsgemeinde) ist dann nach staatlichem Recht Rechtsträgerin dieser Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

1.8 Finanzaufweisung von der Diözese

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache erhält von der Diözese die für ihre Grundaufgaben erforderliche Finanzaufweisung. Über deren Verwendung sowie über weitere Einnahmen entscheidet im Rahmen eines Haushaltsplans der Pastoralrat selbständig (vgl. §§ 68 ff. KGO); dieser Haushalt ist Bestandteil des Haushalts der Belegenheitsgemeinde.

1.9 Raumbedarf

Den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache müssen auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser sowie Büroräume entsprechend den anerkannten diözesanen Bedarfskriterien zur Verfügung stehen und zwar möglichst in einer Gemeinde. Dafür trägt die Belegenheitsgemeinde zusammen mit den anderen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Sorge.

Für Aufwendungen, die der Belegenheitsgemeinde dadurch sowie durch die laufende Nutzung ihrer Einrichtungen und Räume entstehen, erhält sie einen angemessenen Ausgleich von der Diözese.

Durch eine Umlage sind gegebenenfalls andere betroffene Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit zur Deckung dieser Ausgaben heranzuziehen.

1.10 Kollekten

Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen sind entsprechend dem diözesanen Kollektenplan abzuführen. Die regulären Kirchenkollekten fließen dem Haushalt der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zur eigenen Bewirtschaftung zu. Diese leistet für Kultkosten einen entsprechenden Beitrag an die Belegenheitsgemeinde.

1.11 Übergreifende pastorale Arbeit

Die bisherige pastorale Arbeit in verschiedenen diözesanen

Ausschüssen einzelner Nationalitäten (z.B. für Jugend-, Frauen- und Familienpastoral) muss durch Zusammenarbeit der zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats gewährleistet und weiterentwickelt werden. Finanziell ist das sowohl über die Diözese als auch über den Haushalt der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache abzusichern. Interkulturelle Vorhaben werden dabei vorrangig gefördert.

1.12 Einzelheiten zu Nr. 1.7 – 1.11 vgl. "Regelungen zur Finanzierung" .

2. Priester, Diakone und Ordensangehörige der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

2.1 Anstellung, Versetzung, Entpflichtung

2.1.1 Die für die Pastoral mit den Katholiken anderer Muttersprache in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätigen Priester, Diakone und Ordensangehörigen werden durch den Bischof bestellt.

2.1.2 Die Anstellung erfolgt entsprechend dem von der Deutschen Bischofskonferenz festgelegten Verfahren unter Einschaltung des für die betreffende Nationalität zuständigen und von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Heimatkirche bestellten Nationalen Koordinators sowie des Nationaldirektors für die Ausländerseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz. Über Koordinator und Nationaldirektor wird dem Bischof die Präsentationsurkunde der Bischofskonferenz des Herkunftslandes zugeleitet. Sie enthält das ausdrückliche Einverständnis des Ordinarius proprius des Priesters, ein curriculum vitae und Eignungsnachweise. Vor der definitiven Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart findet ein Vorstellungsgespräch mit dem Vorgeschlagenen statt.

Der Nationaldirektor und der Nationale Koordinator / Delegat werden schriftlich über die erfolgte Anstellung informiert. Die Diözese verpflichtet den Priester je nach Notwendigkeit zu besonderen Maßnahmen für die Einarbeitung.

2.1.3 Vor Versetzungen innerhalb der Diözese erfolgt eine Abklärung des Bischöflichen Ordinariats mit dem betreffenden Priester, dem zuständigen Dekan, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und dem für diese Nationalität zuständigen Koordinator / Delegat. Der Nationaldirektor wird informiert.

2.1.4 Die Entpflichtung aus dem Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart muss seitens des Ordinarius proprius sowie des Nationalen Koordinators / Delegat mindestens 3 Monate vorher beim Bischof beantragt werden. Der Dekan ist über den Antrag zu informieren.

Vor einer Entlassung auf Wunsch des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart erfolgt eine Anhörung des betroffenen Priesters sowie des für diese Nationalität zuständigen Koordinators / Delegaten, des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und des Dekans. Der Ordinarius proprius wird informiert.

2.2 Rechtsstellung

2.2.1 Priester für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Ordensmitglieder bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft. Während ihres Dienstes in der Diözese sind diese Priester jedoch an die Weisungen des Ortsordinarius gebunden (PMC 37).

2.2.2 Die Bischöfliche Aufsicht nimmt der Leiter der Hauptabteilung V Pastorales Personal wahr. Die unmittelbare Aufsicht kommt dem Dekan zu, auch wenn Priester einer exempten Ordensgemeinschaft angehören (vgl. § 95 KGO).

2.2.3 Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese gehören die Priester für Katholiken anderer Muttersprache zum Presbyterium der Diözese und zum Dekanatskapitel ihres Dienstsitzes. Bei der Dekanewahl haben sie im Dekanat ihres Dienstsitzes aktives und passives Wahlrecht. Als Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache sind sie Pfarrer in der Seelsorgeeinheit, nicht also Pfarrvikar/Pastoraler Mitarbeiter. Als Pfarrer können sie auch zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses ihrer Seelsorgeeinheit gewählt werden.

2.2.4 Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Amträume, der Autoanschaffung, der Fahrt- und Reisekostenerstattung usw. gelten dieselben Bestimmungen für die Pfarrer der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wie für die Diözesanpriester. Sie haben denselben Urlaubsanspruch. Auch bei der Priesterfortbildung gelten für sie die diözesanen Bestimmungen.

Für Ordensgestellungsverträge gelten die Regelungen der Diözese.

2.2.5 Mit den Priestern für Katholiken anderer Muttersprache werden hinsichtlich Krankenversicherung und Altersvorsorge vor Beginn ihres Dienstantritts ihre schon bestehenden Versicherungsverhältnisse geprüft und dementsprechend die gesetzlich geschuldeten Absicherungen während des Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart festgelegt. Für die soziale Sicherung (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) und die Altersversorgung gelten die gesetzlichen und die besonderen Regelungen der Diözese.

2.3 Rechte und Pflichten

Während einer Übergangszeit muss der derzeitige Leiter einer Mission zusammen mit den Pastoralräten, seinen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gemeinsam mit den deutschen Verantwortlichen in den Kirchengemeinden die Vernetzung in der Seelsorgeeinheit pastoral-spirituell und

organisatorisch besonders intensiv begleiten.

In dieser Zeit sind vielfach noch investierte Pfarrer "überplanmäßig" in den Seelsorgeeinheiten tätig. Diese Situation ist für alle eine Chance. Sie verlangt aber auch die allseitige Beachtung der kumulierten Rechte und Pflichten der Pfarrer der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und der investierten Pfarrer (vgl. PMC 39, 3).

2.3.1 Rechte

2.3.1.1 Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist dem investierten Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personal- und gebietsbezogen, das heißt sie bezieht sich nur auf die Migranten derselben Nationalität bzw. Sprachgruppe und gilt innerhalb des durch das Anstellungsdekret umschriebenen Gebietes.

Bis zur Errichtung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache erstreckt sich seine Zuständigkeit nach wie vor auf die Angehörigen seiner Nationalität/Sprachgruppe im Bereich der noch bestehenden Mission.

Seine Vollmachten sind mit denen der Pfarrer kumuliert (PMC 39, 3). Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Katholiken anderer Muttersprache ihr Optionsrecht wahrnehmen können (PMC 39, 3; s.o. 1.3).

Sein Dienstsitz bleibt in der Regel der bisherige Dienstsitz der Mission, wenn dort eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache errichtet wird.

2.3.1.2 Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat das Recht, zu taufen und kann Gläubigen seiner Nationalität/Sprache in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.

2.3.1.3 Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion (c. 968 CIC) und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebiets unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei konfessionsverbindenden

Ehen der katholische Partner seiner Nationalität/Sprachgruppe angehört. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverbindenden Ehe sowie zum Verzicht auf die Aufgebote zu gewähren, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Subdelegation im Rahmen der kanonischen Bestimmungen ist möglich.

Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare ohne vorherige standesamtliche Trauung hat nur dann für den deutschen und den spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.

2.3.1.4 Die Priester für Katholiken anderer Muttersprache wählen zwei Vertreter mit Stimmrecht in den Priesterrat. Für beide wird je ein Ersatzmitglied gewählt. Die zwei Vertreter sind damit auch stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrates (§ 2 Abs. 1 I Nr. 3 der Satzung für den Diözesanpriesterat).

Die Priester jeder Nationalität/Sprachgruppe wählen aus ihren Reihen für jeweils drei Jahre einen Sprecher und seinen Vertreter. Der Sprecher ist Vorsitzender der Diözesankonferenz aller Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen seiner Nationalität/Sprachgruppe, die in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätig sind.

Der Sprecher ist Mitglied der Dekanekonferenz der Diözese.

2.3.2 Pflichten

2.3.2.1 Der pastorale Pflichtenkanon des Pfarrers gem. cc. 528 und 529 CIC gilt uneingeschränkt für die Pfarrer aller Nationalitäten und Sprachgruppen.

2.3.2.2 Der Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat Residenz-, aber keine Applikationspflicht. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, häufig die heilige Messe für die ihm anvertrauten Gläubigen zu feiern.

2.3.2.3 Er ist zur Führung der vom CIC vorgeschriebenen Pfarrbücher (c. 535) verpflichtet und darf amtliche Auszüge

davon ausstellen. Auch zur Führung eines Pfarrsiegels ist er mit Genehmigung des Generalvikars berechtigt.

Er ist verpflichtet, dem Ortspfarrer, in dessen Territorium die registrierungspflichtige Sakramentenspendung stattgefunden hat, von den entsprechenden Dokumenten alsbald eine amtliche Mitteilung zu übersenden. Falls die Gläubigen nicht in der Pfarrei wohnen, in deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen wurde, muss zusätzlich dem Pfarrer des Wohnsitzes dieser Gläubigen eine amtliche Mitteilung gemacht werden. Ebenso hat der Ortspfarrer die dort an Katholiken anderer Muttersprache vollzogenen Kasualien dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache schriftlich zu melden. Die Anordnungen über das kirchliche Meldewesen und den kirchlichen Datenschutz müssen beachtet werden.

2.3.2.4 Er ist Pfarrer in seiner Gemeinde, deren Territorium die jeweilige Seelsorgeeinheit ist (vgl. u.a. 1.1; 2.1.1; 2.2.3).

2.3.2.5 Er ist pastoraler Ansprechpartner und Seelsorger für Katholiken seiner Nationalität/Muttersprache außerhalb seiner Gemeinde, wenn sie auf dem Gebiet der bisherigen Mission wohnen, aber keiner Gemeinde für Katholiken seiner Muttersprache zugeordnet sind. Die nötigen Vollmachten hat jedoch der zuständige Pfarrer, die er im Rahmen der geltenden Vorschriften delegieren darf.

2.3.2.6 Er ist mit dem Pastoralrat zusammen verantwortlich dafür, dass dieser im Turnus und der Wahlordnung entsprechend neu gewählt wird. Er muss mit dem Pastoralrat im Geist gemeinsamer Verantwortung zusammenarbeiten und darüber hinaus möglichst viele Gemeindemitglieder zur Mitverantwortung und Mitarbeit motivieren und aktivieren (vgl. §§ 1, 3, 16 bis 18 KGO).

2.3.2.7 Er ist in Fragen der Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache Ansprechpartner für alle Mitarbeiter/innen in der Seelsorgeeinheit, gegebenenfalls auch im Dekanat (vgl. Nr. 4).

2.3.2.8 Er ist verpflichtet, die Aufgaben im Gemeinsamen Ausschuss sowie im Pastoralteam der Seelsorgeeinheit gemäß den geltenden Ordnungen wahrzunehmen. Dasselbe gilt im Falle seiner Wahl in den Dekanatsrat.

2.3.2.9 In der Seelsorgeeinheit muss er priesterliche Aufgaben auch für Katholiken anderer Nationalitäten und Sprachgruppen übernehmen. In seinem Ernennungsdekret werden ihm dafür die erforderlichen Vollmachten erteilt.

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist mitverantwortlich dafür, dass in der Seelsorgeeinheit möglichst keine Gemeinde sonntags ohne Eucharistiefeier bleibt.

Ferner ist er mitverantwortlich für die Realisierung der pastoralen Kooperationsziele in der Seelsorgeeinheit, insbesondere für die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Vorbereitung und Feier von Taufe, Buße, Eucharistie und Firmung (vgl. 1.6).

Der Bischof kann nach Anhörung des Kirchengemeinderats, des Pastoralrats, des Dekans, des Priesterrats sowie nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats einem geeigneten Priester für Katholiken anderer Muttersprache zusammen mit der Leitung einer Gemeinde seiner Muttersprache zugleich die Leitung von Kirchengemeinden oder dauerhaft Aufgaben in denselben übertragen.

2.4 Jurisdiktion (vgl. Nr. 2.1.1 und 2.1.2)

2.4.1 Die in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätigen Priester unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung und auch ihrer priesterlichen Lebensführung der Jurisdiktion des Bischofs, auch wenn sie einer exempten Ordensgemeinschaft angehören.

2.4.2 Die unmittelbare Aufsicht über die Priester für Katholiken anderer Muttersprache übt der Dekan aus (§ 95 Abs. 1 KGO; s.o. 2.2.2).

2.4.3 Pastoralvisitationen mit der Visitation des Pfarramtes im normalen Turnus des Dekanats schließen die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ein (§ 95 Abs. 3 KGO).

3. Hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

3.1 Alle in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätigen pastoralen Dienste (haupt- und nebenberuflich) sind in der Integrierten Diözesanen Stellenplanung erfasst und sollen bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen werden deshalb von der Diözese für alle Gemeinden in der Seelsorgeeinheit beauftragt; der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Dienst- und Fachaufsicht werden durch diözesane Ordnungen geregelt. Für diese Mitarbeiter/innen ist die Hauptabteilung V Pastorales Personal zuständig.

3.2 Das Personal für die Verwaltung und den technischen Bereich wird für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache durch die Belegenheitsgemeinde entsprechend den dafür eigens geschaffenen Regelungen angestellt (vgl. 1.8). Der Pastoralrat hat ein Mitspracherecht. Der Pfarrer der Belegenheitsgemeinde ist gemäß § 60 Abs. 2 KGO Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 KGO kann er – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben als Dienstvorgesetzter an die Beschäftigten der Kirchengemeinde oder an andere geeignete Personen übertragen, auch an solche der muttersprachlichen Gemeinden.

3.3 Pastorale Mitarbeiter/innen, die seither in den Missionen angestellt waren, müssen – soweit möglich – die Qualifikation “Gemeindereferent/in” oder “Pastoralreferent/in” erwerben. Bei Neuanstellungen im Rahmen der Stellenplanung sind diese oder vergleichbare Qualifikationen Bedingung, auch bei Ordensfrauen.

Andere entsprechend qualifizierte pastorale Mitarbeiter/innen in den Seelsorgeeinheiten können Teilaufträge in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache übertragen bekommen.

Die Ausbildungsleitungen für Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen berücksichtigen deshalb bei der Personalauswahl die Einsatzfähigkeit und -bereitschaft für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Die Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen sowie der Katholischen Fachhochschule Freiburg hinsichtlich einer praxisnahen interkulturellen pastoraltheologischen Ausbildung wird fortgesetzt und vertieft.

3.4 Pfarrer, andere hauptberufliche pastorale Dienste und Ehrenamtliche betreiben die Realisierung der diözesanen Ziele der Vernetzung innerhalb der eigenen Gemeinden. Sie animieren und begleiten die Gemeindeglieder auf diesem Weg. Kontakte und Kooperationen mit anderen Gemeinden müssen vermittelt und gepflegt werden. Mitarbeit im Pastoralteam der Seelsorgeeinheit ist obligatorisch.

3.5 Besondere Verantwortung fällt einem/einer pastoralen Mitarbeiter/in dann zu, wenn er/sie in einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache arbeitet, die keinen Priester der eigenen Muttersprache als Leiter hat. Dabei ist zu beachten, dass auch für solche Gemeinden stets ein Priester in der SE verantwortlich ist.

3.6 Grundsätzlich arbeiten die pastoralen Mitarbeiter/innen einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

gemäß den Vereinbarungen des Pastoralteams und des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend dem Bedarf und ihrer persönlichen Qualifikation auch außerhalb der eigenen Gemeinde in der Seelsorgeeinheit mit.

3.7 Die pastoralen Mitarbeiter/innen nehmen mit den Priestern regelmäßig an den diözesanen Konferenzen ihrer Nationalität teil, desgleichen an den Treffen auf Bundesebene. Verantwortlich sind Sprecher bzw. Nationalkoordinator (vgl. 2.3.1.4) in Verbindung mit der HA V.

4. Die wichtigsten Aufgaben der Mitarbeiter in der Migrationspastoral (vgl. "Erga migrantes caritas Christi", Nr. 78)

"Die Verantwortlichen der Pastoral der Migration sollen daher mehr oder weniger Experten der interkulturellen Kommunikation sein, wobei dieses Merkmal auch die örtlichen Verantwortlichen der Seelsorge betrifft, weil die, die aus dem Ausland kommen, eine solche kulturelle Vermittlung nicht allein verwirklichen können.

Die hauptsächlichen Aufgaben der Mitarbeiter in der Pastoral der Migration - ob Priester, Diakone oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen - sind also:

- der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und rituellen Identität des Migranten, denn für ihn ist ein pastorales Wirken undenkbar, das das kulturelle Erbe der Migranten nicht respektiert und wertschätzt. Dieses Erbe muss natürlich mit der Ortskirche und der örtlichen Kultur in einen Dialog eintreten, um auf die neuen Erfordernisse antworten zu können;
- die Führung auf dem Weg der rechten Integration, die das kulturelle Getto vermeidet und zugleich gegen die bloße Assimilation der Migranten in die örtliche Kultur eintritt;

- die Inkarnation eines missionarischen und evangelisierenden Geistes in der Teilhabe an der Lage und an den Bedingungen der Migranten, mit der Fähigkeit zur Anpassung (an die Situation der Migranten) und zu persönlichen Kontakten in einer Atmosphäre eines eindeutigen Lebenszeugnisses.“

5. Verpflichtungen der Diözese

5.1 Nachhaltige Akzeptanz des Prozesses der Vernetzung von Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten zu fördern, ist nach der Konzeption “Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten” III. 7 (S. 13) Leitungsaufgabe sämtlicher Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

5.2 Der Prozess der Integration der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in die Seelsorgeeinheit wird in hohem Maß von Personen bestimmt. Deshalb ist die Eignung und Bereitschaft im Blick auf diesen Prozess ein Anstellungs- bzw. Versetzungskriterium.

5.3 Die Hauptlast der Integration kann nicht der eingewanderten Minderheit aufgebürdet werden – diesen Grundsatz der Migrationsforschung müssen wir als Kirche durch Lernen und Tun spirituell verinnerlichen, z. B. durch:

- regelmäßige gemeinsame Fortbildungsprojekte von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in den Seelsorgeeinheiten. Dabei kann reflektiert werden, wo in jeder Gemeinde für Pfarrer, Pastoralräte, KGR, hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche die wesentlichen gemeinsamen pastoralen Aufgaben liegen (vgl. cc. 528 und 529 CIC; §§ 16-18 KGO).
- Verbesserung der sprachlichen Kompetenz bei den kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aller Nationalitäten

im Blick auf die aktuellen Sprachen in unseren Gemeinden als Eigenleistung im Umgang miteinander

5.4 Alle Gemeinden in den Seelsorgeeinheiten müssen noch stärker als bisher die Kompetenz für Integration und Inkulturation bei Erziehern/innen und Lehrern/innen abrufen. Auch die interkulturelle Arbeit des Bischöflichen Jugendamtes und des BDKJ sowie der anderen katholischen Verbände muss intensiver vernetzt werden.

5.5 Der Diözesancaritasverband muss sein "Migrationskonzept" überprüfen in Bezug auf:

- muttersprachliche Beratung einzelner sowie von Paaren und Familien, näherhin die Erhaltung und Weiterentwicklung der Migrationsfachdienste (vgl. DBK 22.9.04).
- Betreuung älteren Migranten, die aus unterschiedlichen Gründen nicht heimkehren.

Das allgemein verbindliche pastoral-caritative Integrationskonzept der Diözese setzt die Schwerpunkte: Beratung, Begleitung und Bildung. In diesem Sinne müssen auch die kulturspezifischen ehrenamtlichen caritativen Kompetenzen in den muttersprachlichen Gemeinden geweckt und gestärkt werden.

5.6 Soweit möglich, soll bei staatlichen und kommunalen Fördermaßnahmen und Integrationsprojekten für Migranten, insbesondere für Kinder und Jugendliche (z.B. Sprachförderung) mitgearbeitet und Einfluss genommen werden.

6. Erwartungen an alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit

6.1 Die im Bereich der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache sind vollberechtigte Glieder des Gottesvolkes und vollberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde,

in der sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 5 Abs. 4 KGO). Die Ortspfarrrer sind für sie ebenso verantwortlich wie für die anderen Gemeindemitglieder (PMC 30, 3; cc. 528 und 529 CIC) – egal ob es dort eine muttersprachliche Gemeinde gibt oder nicht. Diese Verantwortung ist besonders gefordert, wenn muttersprachliche Gemeinden keinen eigenen Priester haben.

6.2 Alle hauptberuflich und ehrenamtlich Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind dafür zuständig, dass vor Ort eine interkulturelle Pastoral gefördert wird.

6.3 Die Ortspfarrrer sind gehalten, die Tätigkeit der Priester für Katholiken anderer Muttersprache in jeder Hinsicht zu fördern, ihre Rechte zu achten und ihnen alle Informationen über die in ihrer Kirchengemeinde lebenden Katholiken anderer Muttersprache zugänglich zu machen. Sie sollen den Priestern für Katholiken anderer Muttersprache in brüderlicher Verbundenheit mit Rat und Tat zur Seite stehen.

6.4 Die Kirchen der deutschen Gemeinden dürfen von den Katholiken anderer Muttersprache unentgeltlich mitbenutzt werden. Die sonstigen Gemeinderäume (z.B. Gemeindehäuser, Gruppenräume) sind ihnen zu den selben Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie anderen Gruppen der Kirchengemeinde (s.o. Nr. 1.7 – 1.11).

Regelungen zur Finanzierung, Verwaltung und zur räumlichen Unterbringung

1. Rechtliche Situation

Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind im Sinne des Evangeliums und dementsprechend in der Praxis von gleichem Rang und Wert in der Seelsorgeeinheit.

Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden deshalb nach Vereinbarung mit allen Beteiligten vor Ort einer Kirchengemeinde ihrer Seelsorgeeinheit oder einer Gesamtkirchengemeinde zur Geschäftsbesorgung zugeordnet. Diese (Gesamt-)Kirchengemeinde (Belegenheitsgemeinde) ist dann nach staatlichem Recht Rechtsträgerin der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

Sie müssen regelmäßig entsprechend ihrem anerkannten Bedarf und auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen die von ihnen benötigten Räumlichkeiten nutzen können (vergleiche die Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache, KAbI. 2005, S. 103 ff).

2. Finanzierung

2.1 Allgemeines

Die für die Aufgaben der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache notwendigen Finanzmittel werden sichergestellt durch

- die im Diözesanhaushalt für Mitbürger und Exilgruppen anderer Muttersprache bereitgestellten Haushaltsmittel,
- Sammlungen und Spenden der Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,

- gegebenenfalls eine Umlage unter den Gemeinden der Seelsorgeeinheit, wenn sich für die Belegenheitsgemeinde finanzielle Härten ergeben.

Anmerkung: Bei Gesamtkirchengemeinden wird der Teilhaushalt der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und die Zuweisung für Mehraufwendungen bei der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen. Über die Steuer- und Verteilung innerhalb der Gesamtkirchengemeinde ist auf einen gerechten finanziellen Ausgleich an die Belegenheitsgemeinde zu achten. Die Änderung der Ortssatzung bedarf der Genehmigung.

2.2 Haushaltsmittel für die Vergütung des pastoralen Personals

Die Stellen und die Mittel des Diözesanhaushalts für das pastorale Personal werden von der HA V bewirtschaftet.

2.3 Zuweisungen für die Grundausrüstung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Für ihre pastorale Arbeit erhält die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache eine finanzielle Grundausrüstung, über die sie nach Maßgabe der weiteren Vorschriften selbst verfügen kann

2.3.1 Gemeinden TYP A

Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach folgenden allgemeingültigen Kriterien und wird aus folgenden Elementen festgelegt:

- a) einem Sockelbetrag pro Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache in Höhe von 1.000 Euro;
- b) einem Betrag pro Katholik der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache für 2005: 4,00 € und 2006: 4,10 €. Die Fortschreibung orientiert sich dabei an der Entwicklung des laufenden Bedarfs der Kirchengemeinden;

- c) in den ersten drei Jahren nach Errichtung aus einem Betrag pro Katholik der entsprechenden Muttersprache im Einzugsgebiet (der Berechnungsfaktor beträgt 10 % des Betrages aus Buchstabe b).

Diese Mittel stehen den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ab dem Haushaltsjahr 2005 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt entfallen die Leistungen für die bisherigen Missionen. Soweit dort noch Ausgaben anfallen, sind diese zu finanzieren aus den Mitteln der geplanten, aber noch nicht errichteten Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache derselben Mission.

Bei Gesamtkirchengemeinden mit Stadtkreiszuschlag werden folgende Zuweisungsfaktoren festgelegt:

Sockelbetrag und Zuweisung für das Einzugsgebiet bleiben unverändert. Die Zuweisung pro Katholik der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache betragen für 2005: 1,70 € und 2006: 1,75 €

2.3.2 Gemeinden TYP B

Gemeinden, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet mehrerer Dekanate erstreckt, erhalten eine nach gesonderten Kriterien ermittelte Grundausstattung. Im Einzelnen werden folgende Faktoren festgelegt:

- a) Sockelbetrag 1.000 €
- b) pro Dekanat, für das die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache zuständig ist, 100 €
- c) ein Faktor pro Katholik für 2005: 2,00 € und 2006: 2,05 €).

2.4 Zuweisungen für Mehraufwendungen in der Infrastruktur

Wegen den entstehenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen bei den Personal- und Sachkosten erhält jede Belegenheitsgemeinde eine Sonderzuweisung aus Haushaltsmit-

teln der Diözese. Diese Zuweisung wird frühestens ab dem 7. Monat nach Errichtung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache gewährt. Sie wird wie folgt festgelegt:

2.4.1 Gemeinden TYP A

- a) ein Sockelbetrag in Höhe von 3.000 € je Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache
- b) ein Kopfbetrag pro Katholik der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache für die pauschale Abgeltung der sächlichen und personellen Mehraufwendungen, soweit nicht unter c) eigens geregelt für 2005: 5,00 € und 2006: 5,10 €).
- c) 1.000 € je Wochenstunde für den zugestandenen personellen Mehraufwand in Pfarrbüros in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. Ziffer 3.2). Hinsichtlich der Anrechnung von Kostenübernahmen wird auf Ziffer 2.7 verwiesen.

Ergeben sich für die Belegenheitsgemeinde finanzielle Härten, soll zwischen den Gemeinden der Seelsorgeeinheit ein finanzieller Ausgleich erfolgen.

Für Gesamtkirchengemeinden mit Stadtkreiszuschlag werden folgende Zuweisungsfaktoren festgelegt:

Der Sockelbetrag beträgt 2.000 €, die Zuweisung pro Katholik der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wird für 2005 auf 1,70 € und 2006 auf 1,75 € festgesetzt. Für den zugestandenen personellen Mehraufwand in Pfarrbüros werden je Wochenstunde 250 € gewährt.

2.4.2 Gemeinden TYP B

Für Gemeinden, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet mehrerer Dekanate erstreckt (Typ B-Gemeinden), errechnet sich die Zuweisung wie folgt:

- a) ein Sockelbetrag von 3.000 € je Gemeinde,
- b) ein Kopfbetrag pro Katholik der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache für die pauschale Abgeltung

der sächlichen und personellen Mehraufwendungen, soweit nicht unter c) eigens geregelt für 2005: 6,50 € und für 2006: 6,63€

- c) 1.000 € je Wochenstunde für den zugestandenen personellen Mehraufwand in Pfarrbüros in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. Ziffer 3.2). Hinsichtlich der Anrechnung von Kostenübernahmen wird auf Ziffer 2.7 verwiesen.

2.5 Fortschreibung der Beträge nach Ziff. 2.3 und 2.4

Die Sockel- und Pro-Kopf-Beträge nach Ziff. 2.3 und 2.4 werden mit Zustimmung des Finanzausschusses für die Jahre 2005 und 2006 erstmalig festgelegt und ab dem Haushaltsjahr 2007 entsprechend der allgemeinen Personal- und Sachkostenentwicklung fortgeschrieben, soweit nicht in Folge der Ausgestaltung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache eine besondere Anpassung notwendig ist.

2.6 Information

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wird über die Höhe der Zuweisungen für Grundausrüstung und Mehraufwendungen informiert.

2.7 Anrechnung von Kostenerstattungen

In einer Übergangsphase werden einzeln zugesagte Kostenerstattungen der Diözese (Personalkosten oder Raumkosten), ggf. anteilig, bei der Zuweisung für Mehrkosten angerechnet.

2.8 Investitionen

Bei der Bildung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind die vorhandenen Inventargegenstände aus den Missionen grundsätzlich weiter zu verwenden. Soweit

aus einer Mission mehrere Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache entstehen, sind die vorhandenen, weiter nutzbaren Gegenstände, gerecht aufzuteilen.

Maschinen und Gerätschaften der Kirchengemeinden sind, soweit zumutbar mit zu nutzen. Sie gehen einer Eigenbeschaffung vor. Auch bei PC-Arbeitsplätzen und sonstigen Büroarbeitsplätzen ist die Zumutbarkeit einer gemeinsamen Nutzung zu prüfen.

Für zusätzlich notwendige Einrichtungen von neuen Arbeitsplätzen für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache erhält die Belegenheitsgemeinde einen Zuschuss der Diözese in Höhe von bis zu 5.000 € je Büro. Die Anschaffung bedarf zuvor einer Bewilligung durch die Diözesanverwaltung.

2.9 Planung und Bewirtschaftung der Mittel

2.9.1 Allgemeine Hinweise

Für die Verwaltung und Verwendung der Gelder gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Haushalts- und Kassenordnung.

2.9.2 Veranschlagung der Grundausrüstung (vgl. 2.3)

Im Haushaltsplan der Belegenheitsgemeinde werden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (Grundausrüstung) im Einzelplan 4 des Haushaltsplanes veranschlagt.

Die Belegenheitsgemeinde erhält von der Diözese die für die Grundaufgaben erforderliche Finanzzuweisung (Selbstbewirtschaftungsmittel). Über deren Verwendung, sowie über weitere Einnahmen entscheidet der Pastoralrat selbständig. Hierbei hat er sich an die bestehenden Rechtsvorschriften zu halten. Der Teilhaushalt ist Bestandteil des Haushalts der Belegenheitsgemeinde.

Der Nachweis über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt über die Jahresrechnung der Belegenheitsgemeinde. Das Nähere ist durch Vereinbarung zu regeln.

2.9.3 Verplanung der Zuweisung für Mehraufwendungen (vgl. 2.4)

Die Zuweisung für Mehraufwendungen an die Belegenheitsgemeinde wird unter dem Abschnitt 71. „Steuerzuweisungen“ als Einnahme im Haushaltsplan der Belegenheitsgemeinde eingeplant und dient zur Finanzierung der Mehraufwendungen bei den einzelnen Haushaltsstellen.

2.9.4 Ausbezahlung der Mittel

Die Mittel der Grundausrüstung und die Zuweisung für die Mehraufwendungen werden der Belegenheitsgemeinde in Halbjahresraten zum 1. 4. und 1. 10. jeden Jahres überwiesen.

3. Mittelverwendung

3.1 Grundausrüstung

Die finanzielle Grundausrüstung gem. Ziffer 2.3. wird für die anfallenden Grundaufgaben in folgenden Bereichen festgesetzt:

- .531 Postgebühren
- .532 Fernmeldegebühren
- .541 Geschäftsbedarf
- .542 Bücher, Literatur, Zeitschriften
- .641 Wartung, Reparatur technischer Geräte
- .685 eigene pastorale Aufgaben
- .735 kirchliches Meldewesen
- .475 Aufwandsentschädigungen, Honorare

3.2 Einsatz der Zuweisungen für Mehraufwendungen

Orientiert an den zusätzlichen Aufgaben erhält die Belegenheitsgemeinde (siehe 2.4.) eine Zuweisung für folgende Bereiche:

- Nutzung von Gemeinderäumen in der Seelsorgeeinheit
- Nutzung/Bereitstellung von Büroräumen
- Zuweisung für zusätzliche Verwaltungskosten
- Personalkosten für zusätzliches nicht pastorales Personal (Mesner, Hausmeister, Pfarramtssekretärin)

3.2.1 Gemeinderäume

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden seitens der Diözese ab sofort keine neuen Objekte mehr angemietet bzw. Verträge verlängert. Innerhalb 6 Monaten nach Errichtung der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache muss die Frage von deren künftiger Unterbringung bei der Seelsorgeeinheit geklärt sein, damit die Diözese die angemieteten Räume aufgeben bzw. eigene Räume einer neuen Nutzung zuführen kann.

Die künftige Nutzung von Räumen der Kirchengemeinde durch die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache hat Priorität. Soweit eine Lösung in Räumen einer Kirchengemeinde nicht realisiert werden kann, ist dann die Kirchengemeinde (Belegenheitsgemeinde) für die Anmietung bedarfsgerechter Räume zuständig.

Für die Gruppierungen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gelten für die Nutzung der Gemeindehäuser der Kirchengemeinden die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Gruppierungen der Kirchengemeinde.

Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache haben einen eigenen Raumbedarf (Raum zur eigenen Gestaltung und zur bevorzugten Nutzung durch die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache).

Die Fragen der künftigen Nutzung von Räumen einer Kir-

chengemeinde werden vor Ort nach folgendem Ablaufplan geklärt.

Die Kirchengemeinde, der die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zugeordnet ist, betreibt zusammen mit der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache die Prüfung der Raumfrage. Dabei sind die Räumlichkeiten der Belegenheitsgemeinde sowie der anderen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit (Gesamtkirchengemeinde) zu sichten.

Die Belegenheitsgemeinde und die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache machen nach

- Vorberatung im Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit sowie
- zustimmendem Beschluss im Pastoralrat und
- dem Kirchengemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde(n)

einen Vorschlag, wo die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ihre Arbeit in Gemeinderäumen wahrnehmen kann.

Der Vorschlag wird dann über den Dekan an die HA XIII zur Genehmigung weitergeleitet.

3.2.2 Personal

Das pastorale Personal wird wie bisher von der Diözese angestellt und vergütet.

Nichtpastorales Personal wird von der Belegenheitsgemeinde angestellt. Das bisher von der Diözese angestellte Personal für diese Aufgabenbereiche wird grundsätzlich von der Kirchengemeinde übernommen (Wechsel des Anstellungsträgers).

3.2.3 Wohnung des Seelsorgers

Die Belegenheitsgemeinde hat grundsätzlich die Aufgabe, für die Wohnung des Geistlichen aufzukommen. Vorrangig ist ein leerstehendes Pfarrhaus in der Seelsorgeeinheit als Wohnung

für den Geistlichen zu nutzen.

Soweit der Geistliche für die Seelsorge der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache eingesetzt wird, erfolgt eine Erstattung der entstehenden Mietaufwendungen durch die Diözese.

3.2.4 Pfarrbüro, Amtsräume

Die Frage der Amtsräume ist zwischen den Gemeinden der Seelsorgeeinheit zu regeln (vgl. Pfarrbüros in der Diözese Rottenburg-Stuttgart).

3.2.5. Nutzung der Kirche, der Kapellen

Die Nutzung der Kirche und die Bereitstellung der Sachausgaben (Heizung, Beleuchtung, Reinigungsmaterial, Kerzen etc) und der Personalausgaben (Mesner, Kirchenmusiker, Reinigungsdienste) wird von der Kirchengemeinde nach den vor Ort üblichen Grundsätzen gewährleistet.

Die regulären Kirchenopferereinnahmen fließen dem Haushalt der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zu. Diese leistet für Kultkosten einen laufenden Beitrag an die Belegenheitsgemeinde. Sie führt nach den in der Kirchengemeinde üblichen Grundsätzen auch Sammlungen bei anstehenden Investitionen durch.

4. Geltungsdauer

Nachdem es sich um eine erstmalige diözesanweite Regelung handelt, wird die Geltungsdauer auf eine Zeitdauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Regelungen festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Vorschriften zu prüfen.

Erläuterungen

Belegenheitsgemeinde

Rechtsträger der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache, Gemeinde, in der sich der Sitz der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache befindet.

zu Ziffer 2 Finanzierung

Hierfür werden die bisherigen Finanzmittel der Diözese abzüglich der zu erbringenden Sparquote bereitgestellt. Im Hinblick auf die finanzielle Situation können Mehrkosten für die Zeit der Umstellung nicht finanziert werden. Es ist deshalb eine ab Beginn kostenneutrale Lösung unabdingbar. Denkbar ist ein Mehraufwand in der Anfangsphase, der aber über notwendige Einsparungen innerhalb der Übergangsphase ausgeglichen werden muss.

zum Faktor Einzugsgebiet

Ggf. ist in den künftigen Jahren über eine Umlage von Kosten an die Kirchengemeinden im Einzugsgebiet eine anlassorientierte Refinanzierung vorzunehmen.

Zu 3.1 Grundausrüstung

Die Grundausrüstung wird finanziert aus den bisherigen Finanzansätzen der folgenden bisherigen Positionen im Diözesanhaushalt:

- Sonstiger allgemeiner Geschäftsbedarf
- Büromaterial
- Fachliteratur/Zeitschriften
- Post- und Portogebühren
- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- Sonstige Gebühren und Beiträge
- Fernsprechgebühren
- Versicherungen/Sachschaden
- Freie Mitarbeit/Honorare
- Sonstige Dienstleistungen
- Aufwand EDV
- Aufwand kirchliches Meldewesen
- Aufwand seelsorgerliche /kultische Aufgaben
- Wartung/Reparatur Geräte
- KFZ-Reparaturen und -pflege
- Betrieb/Verwaltung
- Sonstige Anschaffungen
- Steuern
- Zinsaufwand

Chance und Herausforderung einer gemeinsamen Pastoral

Referat von Bischof Dr. Gebhard Fürst
bei der Tagung der Ausländerseelsorger
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Stuttgart, 6.2.2002

1. Was ist uns die Tradition der Ausländerpastoral der vergangenen Jahrzehnte wert?

Vor fast 50 Jahren kam Don Battista Mutti als erster Italienerseelsorger nach Stuttgart (1953). Damals war er 30, heute ist er 79, inzwischen inkardiniert, pensioniert und Prälat. Und noch immer aktiv im Stuttgarter Osten. Zuständig war er damals zumindest am Anfang „nur“ für die Diözesen Rottenburg, Freiburg, Würzburg u. a.

Ein Name, ein Seelsorger, ein Anfang. In den ersten Jahren erlag auch die Kirche dem Irrglauben, diese oder überhaupt jede Arbeitsmigration sei ein vorübergehendes Phänomen und rechtfertige auch in der Pastoral Provisorien z.B. den Ausbau nur provisorischer gemeindlicher Strukturen. Oder den Verzicht auf die stärkere Vernetzung in den vorhandenen Strukturen der Dekanate und Pfarreien.

Doch die Zahl der Katholiken aus Italien, Portugal, Spanien, dem damaligen Jugoslawien (Kroatien und Slowenien) wuchs ebenso wie die der Griechen und dann später die der Türken, die ins Land kamen.

Inzwischen, fast 50 Jahre danach, sind 11% der 2,1 Mio. Katholiken unserer Diözese Menschen aus anderen Ländern (insgesamt ca. 230.000). Für rd. 200.000 von ihnen aus 11 Nationen unterhalten wir 54 Missionen mit Seelsorgern und Seelsorgerinnen aus der Heimat. Auch deutsche Priester nehmen neben ihrem Auftrag in einer Pfarrei Seelsorge in muttersprachlichen Gemeinden wahr. Ausdrücklich möchte

ich aber festhalten: Rd. 30.000 ausländischen Katholiken können wir ein solches muttersprachliches Angebot nicht machen, weil ihre Ethnien zahlenmäßig sehr klein sind und weil wir keine Seelsorger aus ihrer Heimat haben. Auch diese Brüder und Schwestern versuchen, die Verwurzelung in ihrer heimatlichen Kultur zu bewahren. Vielen von ihnen ist dennoch ihr katholischer Glaube so viel Wert, daß sie ganz selbstverständlich in ihrer örtlichen Pfarrgemeinde mitleben und mitfeiern. Ich denke da an verschiedene Gruppen aus Asien sowie an die vielen katholischen Afrikaner verschiedener Nationalität, die bei uns studieren oder arbeiten oder als Flüchtlinge leben.

In den Missionen ist durch den Einsatz der Priester und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch die Mitwirkung der Gläubigen am Gemeindeleben viel gewachsen. Eine entscheidende Rolle für die Gemeindecaritas und die so dringend benötigte Beratung der Migranten haben seit den ersten Jahrzehnten die Sozialarbeiter der Caritasverbände gespielt. Inzwischen jedoch stehen immer weniger aus den Herkunftsländern zur Verfügung. Die heimatliche religiöse Tradition spielte in den Missionen immer eine große Rolle. Wichtig war für die Menschen dort: „Die Kirche spricht auch hier in der Fremde zu uns in unserer Muttersprache.“ Die Missionen waren und sind neben der Familie nahezu der einzige gesellschaftliche Bereich, in dem die ausländischen Katholiken sich nicht dem Druck der Assimilation aussetzen mußten wie etwa am Arbeitsplatz. Sie haben über die Jahre hinweg als Christen wirklich profitiert von dem Satz „Das Recht auf Muttersprache ist ein Christenrecht“. Und dabei geht es noch um viel mehr als „nur“ um die Sprache: Denn Sprache ist ja ein wichtiger Bestandteil der Kultur. Ihr kommt bei der Verwirklichung des menschlichen Lebens eine besondere Bedeutung zu, die sich als eine dreifache Leistung bestimmen läßt:

- Mittels der Sprache erfährt und erkennt der Mensch die Welt. Menschliches Denken ohne Sprache gibt es nicht.

- Weiterhin schafft die Sprache dem Menschen die Möglichkeit, sich anderen mitzuteilen.
- Und schließlich bildet die Sprache auch den Raum, in dem erworbenes Wissen, geklärtes Fühlen, erhelltes Wollen aufbewahrt werden. Nur aufgrund von Sprache gibt es Erinnerung, Bewahrung, Aufbau, Fortschritt des Erkennens (Karl Jaspers, Die Sprache, in: „Was ist Philosophie?“, Seite 301 f.). Wenn hier von Sprache die Rede ist, dann geht es nicht um etwas Abstraktes. Der Mensch ist ein geschichtliches Wesen, das in einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Umgebung sich entwickelt und lebt. Sprache ist daher in Verbindung mit einem bestimmten Menschen eine bestimmte, das heißt konkrete Sprache. Der einzelne Mensch eignet sich in seiner Entwicklung eine Sprache an – man spricht von der Muttersprache –, mittels derer ihm ein bestimmtes geistiges Erbe angetragen wird. Wenn er auch offen ist für andere Sprachen, so lebt der Mensch doch in keiner von ihnen so wie in seiner Muttersprache (vgl. Karl Jaspers a.a. O. 307).

Auch der Glaube muß im kulturellen Umfeld gesehen werden, denn er ist an Sprache und andere Ausdrucksformen gebunden, die Elemente der Kultur sind. Glauben kann daher nur über Wege weitergegeben und entfaltet werden, die die Kultur zur Verfügung stellt, er muß also inkulturiert werden. Da es aber inzwischen auch bei uns nicht eine, sondern viele Kulturen gibt, bedeutet dies für den Glauben, daß er – auch wenn er von seiner Substanz her immer derselbe ist und bleibt – entsprechend der verschiedenen kulturellen Traditionen auf verschiedene Weise gelebt wird. Dies alles nicht zu berücksichtigen, oder gar durch platte Assimilierung zu unterlaufen, wäre unmenschlich und damit der Kirche unwürdig. So Papst Johannes Paul II. in seiner Botschaft zum Tag der Migration 1990.

Die legitime Bewahrung der eigenen Kultur, die Stabilität der eigenen Identität bleiben mit Sprache verbunden. Wer die-

sen Zusammenhang ignoriert, hat weder eine richtige Vorstellung von der Rolle der Sprache, noch von der Kultur.

Uns muß, damit den Migranten nicht ihre Identität verlorengeht, sehr viel daran liegen, daß sie nicht kulturell/sprachlich entwurzelt werden.

In keinem Widerspruch dazu steht es, von Einwanderern zu fordern, daß sie bei uns Deutsch lernen. Ob das mit 300 oder mit 600 Stunden zu schaffen ist (vgl. die Entwürfe zum neuen Zuwanderungsgesetz), soll hier nicht weiter untersucht werden. Wohl aber muß die Frage gestellt werden, wie weit über die deutsche Sprache deutsche Kultur sozusagen als Substitutivum zur jeweiligen Heimatkultur verordnet werden darf!

Mit Blick darauf sind für uns Muttersprachliche Gemeinden auch Freiheitsräume. Per Gesetz kann der Ausstieg aus der einen und die uneingeschränkte Akzeptanz der anderen Kultur jedenfalls nicht dekretiert werden. Als katholische Gemeinden sollen unsere Muttersprachlichen Gemeinden den Menschen das Sowohl–als–auch ermöglichen. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Akzeptanz der deutschen Mehrheit.

Die Seelsorger/Seelsorgerinnen haben in diesem Zusammenhang sicher ebenso schwierige wie wichtige Aufgaben:

- Muttersprachliche Pastoral hier darf nicht primär mutter-/vaterlandsorientiert sein, sondern muß den Italiener, Kroaten, Polen usw. hier in Deutschland im Auge haben und ihm auch zur Integration helfen, ohne daß er dabei seine Identität verliert.
- Eine weitere Aufgabe, die Inkulturation, könnte populär so definiert werden: „Wenn man angekommen, angenommen, zuhause ist.“ Viele unserer ausländischen Katholiken würden ohne die muttersprachlichen Gemeinden in diesem Sinne immer noch kirchlich entfremdet und ortlos leben müssen. Um der Menschen willen (und keineswegs nur

um der zahlreichen Älteren, inzwischen verrenteten ausländischen Arbeitnehmer willen, die hier bleiben) bleibt uns die muttersprachliche Seelsorge auch künftig wichtig.

Mit den Päpsten Johannes XXIII., Paul VI. und Johannes Paul II. sehen wir es als Ziel an, daß im Lauf der Zeit die eingewanderten Katholiken die muttersprachlichen Gemeinden nicht mehr brauchen und daß sie auch das „Erbe, die Sprache und das Brauchtum“ unseres Volkes „hochachten“ (vgl. Johannes XXIII, Pacem in terris 31; sowie II. Vatikanum „Ad gentes“ 26).

Wir stehen jedoch zu der zutiefst katholischen Wahrheit und akzeptieren es in unserer Diözese und ihren Seelsorgeeinheiten und Gemeinden: Unser Glaube kann aus den verschiedenen kulturellen Traditionen gemeinsam gelebt werden. Das haben uns die letzten 50 Jahre gelehrt. Freilich hat sich auch gezeigt, daß wir alle den Reichtum solcher Vielfalt noch nicht angemessen würdigen.

2. Was muß uns die Zukunftssicherung unserer muttersprachlichen Pastoral wert sein?

Die Frage stellt sich angesichts einer gesellschaftlichen Situation, in der wir uns darauf einstellen müssen, daß es mehr weltanschauliche Beliebigkeit gibt. Auch Christentumsfeindlichkeit, jede Menge Gleichgültigkeit, kühle Distanz – aber ebenso Neugier, freundliche Annäherung und entschiedene Hinwendung zum Evangelium. Also nicht etwa Abbau, sondern Umbau von Kirche und Pastoral. Das verlangt freilich, daß wir mehr auf unser christliches Profil achten. Solidarität mit den Menschen, Offenheit für sie heißt nicht, daß auch wir uns zu einem der unzähligen „Sinnanbietern“ nivellieren lassen. Denn: Niemand außer uns feiert Gottesdienst. Niemand außer uns lehrt die Menschen beten. Niemand außer uns redet von Opfer und Askese. Niemand außer uns redet so selbstverständlich von Krankheit, Sterben und Tod.

Niemand außer uns übermittelt den Menschen: Du bist Ebenbild Gottes. Deshalb wirst du bleiben.

Zukunftssicherung der muttersprachlichen Pastoral ist also nichts anderes als die Zukunftssicherung der Pastoral überhaupt: Rückbesinnung auf diesen Auftrag und in der Gemeinschaft aller Gemeinden der Kirche diesen Auftrag erfüllen: Gott und sein Reich wieder zur Sprache bringen und durch Taten bezeugen, insbesondere durch die diakonia!

Ich zitiere den Erfurter Bischof Joachim Wanke: „Es gibt, so meine ich, wieder einen neuen, offenen Markt für das Religiöse. Wir haben einen Reichtum in den Händen, den wir unseren Zeitgenossen nicht vorenthalten dürfen. Nicht allein dadurch, daß wir viele Worte machen. Vermutlich geht es noch mehr um Zeichen, die „mitten im falschen Leben das Richtige“ erahnen lassen, um eine Liturgie, die diesen Namen verdient, um den Dienst der „Beleuchtung“ aller Lebenswirklichkeiten mit österlichem Licht und um aufrichtige, solidarische Begleitung der Menschen, auch jener, die nicht allen kirchlichen Erwartungen entsprechen können. Und solche Begleitung erfolgt nicht zuletzt in selbstloser Diakonie um des Gottes Jesu willen. Hier liegen unsere wirklichen Stärken. Wir brauchen den ungläubigen Zeitgenossen Gott nicht zu beweisen, aber wir müssen ihnen helfen, diesen Gott zu erahnen. Vielleicht ist unserer Generation diese derzeitige „Gotteskrise“ zugemutet, die allerorten als die eigentliche Krise unserer Pastoral ausgemacht wird, damit wir selbst tiefer in den Gottesglauben Jesu hineinwachsen können.“

Die Verwurzelung in unserer angestammten Kultur und Sprache wird uns dabei helfen. Aber wohl zunehmend nur so, daß wir sie auch durchlässiger machen, damit den Menschen der Überstieg möglich wird und sie nicht im Ghetto einer einzigen Kultur gefangen bleiben. Daß Sprache und Kultur im Blick auf Gottes- und Menschendienst von uns als Mittel zum Zweck und nicht als Selbstzweck angesehen werden.

Was muß uns also die Zukunftssicherung der muttersprach-

lichen Pastoral wert sein? Wachsende Öffnung, bleibende Offenheit. Jean Daniéllon schreibt: „Der besondere Geist der Völker ist ein Beitrag für die ganze Kirche und die ganze Menschheit.“ Nicht mehr dominiert werden von der frustrierenden Frage „Wie können wir selbst am besten überleben?“ Vielmehr fragen: „Wie können möglichst viele Menschen in Berührung mit dem lebendigen Gott kommen?“!

3. Schritte zu einer gemeinsamen Pastoral

Ich will Ihnen nun weiß Gott nicht die von uns beschlossene Konzeption für die Gemeinden für die Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten vorlesen. Natürlich steht da das Nötigste über diese Schritte drin. Ich will nur die zentralen Punkte in der Konzeption kurz in Erinnerung rufen:

- Die jetzt nahezu abgeschlossene Festlegung der Optionen, wo in Seelsorgeeinheiten Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache errichtet werden sollen.
- Die im März 2002 stattfindenden diözesanweiten Wahlen für die Vertretungsgremien.
- Die bereits begonnene und sukzessive fortschreitende Errichtung der dezentralisierten Muttersprachlichen Gemeinden in Seelsorgeeinheiten.
- Die Vernetzung der Muttersprachlichen Gemeinden mit den Gemeinden der Seelsorgeeinheiten in den drei kirchlichen Grunddiensten liturgia, martyria, diakonia.
- Der bedarfsgerechte Einsatz des Personals in den Muttersprachlichen Gemeinden und in den Seelsorgeeinheiten.
- Zuständigkeitsregelungen durch neue Richtlinien.
- Finanz-, Verwaltungs- und Raumfragen als im Detail sicher besonders schwierige Aufgaben.

Ich möchte Sie alle ermutigen, sich dieser Aufgabe trotz mancher Ängste und Befürchtungen zu stellen. Diesen Ap-

pell richte ich mit derselben Entschiedenheit auch an die Deutschen! Die Last dieser Umstellung dürfen und können die ausländischen Katholiken nicht allein tragen!

Vergessen wir aber zweierlei nicht: Wir fangen nicht bei Null an. Was Sie in den letzten 50 Jahren in den Missionen haben wachsen lassen, ist wichtige Grundlage auch dieser neuen Strukturen. Ihre Landsleute haben den Glauben, die Hoffnung und die Liebe zum Neubeginn in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache!

Und: Wir können die Rahmenbedingungen für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache erst nach und nach schaffen. Das heißt: Wir können an Ort und Stelle nicht mit allem warten, bis sämtliche noch ungelösten Fragen gelöst sind. Die Seelsorgeeinheiten bestehen inzwischen rd. zwei Jahre und dennoch ist auch der Katalog ihrer ungelösten Probleme noch immer sehr lang. Ähnlich sieht es bei den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache aus. Sehen wir darin einen Fingerzeig Gottes: Vieles, wenn nicht überhaupt alles, kann nur mit seiner Hilfe und können wir nur gemeinsam packen. Sie mit Ihren Landsleuten und dann Ihre Gemeinden zusammen mit den anderen Gemeinden in den Seelsorgeeinheiten. Nochmals appelliere ich deshalb an die Solidarität der deutschen Katholiken und danke zugleich dafür, daß es dafür in Vergangenheit und Gegenwart schon viele lebendige Beweise gab und gibt.

In diesem Zusammenhang könnte ich jetzt viel sagen über die Wichtigkeit guter Kommunikation. Was Sie Ihren Leuten nicht vermitteln, können die nicht nachvollziehen. Worüber die Deutschen Sie nicht per communicationem verständigen, das findet zwischen Ihnen nicht statt oder es mißlingt. So schrecklich einfach ist das. Was folgt daraus? Jeder Gemeindeleiter – Leiter einer Mission oder Dekan/Pfarrer einer „deutschen“ Gemeinde – ist verpflichtet, seine Gemeinde umgehend, umfassend und zuverlässig zu informieren. Anders können unsere Gläubigen den Weg nicht mitgehen!

Doch nicht nur über Kommunikation will ich jetzt noch etwas sagen, sondern über communio.

Was wir jetzt vorhaben, ist nicht die Organisationsentwicklung irgendeiner Firma. Wir sind Kirche des Herrn. Dazu das Zweite Vatikanum: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“ (LG 1). Und weiter: „Damit wir aber in ihm unablässig erneuert werden (vgl. Eph 4,23), gab er uns von seinem Geist, der als der Eine und Gleiche im Haupt und in den Gliedern wohnt und den ganzen Leib so lebendig macht, eint und bewegt, daß die heiligen Väter sein Wirken vergleichen konnten mit der Aufgabe, die das Lebensprinzip – die Seele – im menschlichen Leibe erfüllt.“ (LG 7)

Wir dürfen darauf vertrauen, daß uns alle auf diesem zeitweise mühsamen Weg Gottes Geist eint und stärkt. Communio ist uns dazu geschenkt! Wir versuchen, communio nach Kräften zu realisieren. Letztlich kommt sie von ihm und verbindet uns in ihm. In meinem Hirtenbrief zur Fastenzeit dieses Jahres schreibe ich und unterstreiche es hier besonders: „Seien wir spürbar und tragfähig füreinander da auf unserem Glaubensweg – keiner glaubt für sich allein.“ Es kann also keine wirklich unüberwindlichen Hindernisse auf unserem Wege geben. Nicht nur heißt es ja im Psalm 18 „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern ...“, sondern Jesus selbst sagt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20).

Im Geist der Communio wollen wir unser gemeinschaftliches Zeugnis ablegen können, das wir in den Seelsorgeeinheiten durch die gemeinsame Feier der Initiationssakramente besiegeln. Nur so werden uns vor allem die jungen Menschen aller bei uns lebenden Nationalitäten wahrnehmen. Nur so werden wir als Sakrament und als Zeichen der Hoffnung Gottes in diese Welt hineinleuchten. In eine Welt, die heute wohl nichts so sehr braucht wie dieses Licht und diese Hoffnung.

Ich danke Ihnen allen für Ihren überaus wichtigen und schweren Dienst und für die Treue und Hingabe, mit der Sie ihn ausüben. Sie haben damit eine wesentliche Voraussetzung zur Zukunftssicherung der muttersprachlichen Pastoral in unserer Diözese geschaffen.

Wir haben uns eingangs an die Anfänge der Ausländerpastoral vor fünfzig Jahren erinnert. Ich danke hier zuerst, ausdrücklich und herzlich Herrn Domkapitular Prälat Jürgen Adam, der sich seit über 20 Jahren im Auftrag der Diözese der Ausländerseelsorge annimmt. Ich schließe in meinen Dank weiterhin auch alle Mitbrüder, Ordensschwestern und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sozialberater des Caritasverbandes ein, die während dieses halben Jahrhunderts in unserer Diözese gewirkt haben. Besonders denke ich an die, die inzwischen gestorben sind – hier oder daheim, an die, die sich hier buchstäblich krankgearbeitet haben und an alle anderen, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart und uns Bischöfen geholfen haben, unserer Verpflichtung gegenüber den Menschen aus anderen Ländern gerecht zu werden.

Natürlich danke ich auch Ihren Gemeinden und grüße sie herzlich. Wir freuen uns, daß Sie bei uns sind. Gerade die Männer und Frauen, die Jugendlichen und Kinder in den Missionen sollen wissen: Wir gehören zusammen und wir werden unseren Weg auch künftig gemeinsam gehen.